

HEIDELBERGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Band 16



Klaus-Peter Schroeder

„Sie haben kaum Chancen,
auf einen Lehrstuhl
berufen zu werden“

Die Heidelberger Juristische Fakultät
und ihre Mitglieder jüdischer Herkunft

Mohr Siebeck

Klaus-Peter Schroeder, geboren 1947; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Speyer, Promotion und Zweites Staatsexamen 1973; 1974–2006 Chefredakteur der Zeitschrift „Juristische Schulung (JuS)“ in Frankfurt am Main; Habilitation 1989; 1996 Professor für Deutsche Rechtsgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; seit 2005 Präsident der „Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft“.

ISBN 978-3-16-154980-9

ISSN 1869-3075 (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

„Canaille bleibt Canaille, und der Anti-Semitismus
ist die Gesinnung der Canaille“

(Theodor Mommsen in einem Gespräch mit Hermann Bahr 1894)

Vorwort

Mit dem Tod des nach Amerika emigrierten Romanisten Ernst Levy im September 1968 fand eine Epoche der Heidelberger Fakultätsgeschichte ihren definitiven Beschluss, die zu den großartigsten ihrer langen Historie zählt. Sie umfasst die zweite Hälfte des 19. und die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, eine Zeitspanne, in welcher die deutsche Rechtswissenschaft ein so immenses Ansehen erlangte, dass mit gutem Grund von ihrer „Weltstellung“ (*Otto Lenzel*) während jener Dezennien gesprochen werden kann. Wesentlich beigetragen haben zu diesem internationalen Renommee insbesondere herausragende Rechtslehrer jüdischer Herkunft. Viele von ihnen gehörten der Heidelberger Juristischen Fakultät an, die noch vor Berlin und Göttingen den ersten Rang nicht nur als „Pflanzstätte“, sondern ebenso als begehrte Heimstatt von Gelehrten jüdischer Abstammung einnahm. Ein außergewöhnlich offenes, liberales geistiges Klima zeichnete die Ruperto Carola während jener Periode aus, das sich von dem zeitgenössischen, zum Teil dumpfen, aber allemal irrationalen Antisemitismus innerhalb der weiten deutschen Bildungslandschaft überaus positiv abhob. Dies war keineswegs selbstverständlich, hatte doch noch Anton Friedrich Justus Thibaut 1821 befürchtet, dass dann, wenn man den „so hoch gehaltenen Titel eines akademischen Professors auch an Juden austheilt, der Andrang unfehlbar von allen Seiten erfolgen (wird), und die, durch ihren Reichthum schon halb allmächtigen, stets unermüdeten, und in der Weltklugheit besonders erprobten Israeliten werden gewiß nichts unversucht lassen, den Bruch des Eises zu benutzen, und eiligst eine Scholle nach der andern abzustoßen.“ Nach Thibauts Ableben leitete jedoch der vielfach unterschätzte Karl Adolph von Vangerow ein neues Kapitel in der Geschichte der Heidelberger Juristischen Fakultät ein. Er war es, der Levin Goldschmidt den – wenn auch weithin zermürbenden – Weg zu dem ersten Ordinariat eines ungetauften Juden an der Fakultät eröffnete. Glänzend bestätigte Goldschmidt als Begründer der modernen Handelsrechtswissenschaft das in ihn gesetzte Vertrauen. Vermehrt wurde nunmehr trotz nicht zu leugnender Vorbehalte einer ganzen Reihe begabter jüdischer Nachwuchswissenschaftler der Zugang zur akademischen Karriere ermöglicht. Berührungspunkte bestanden im Kreis der Heidelberger Rechtsprofessoren längst nicht mehr. Gefördert wurde die Bereitschaft der Fakultät, Gelehrte jüdischer Abkunft zu berufen, ebenso

durch die Karlsruher Ministerialbürokratie – bemerkenswerter Weise über das wilhelminische Kaiserreich hinaus bis in die Endphase der Weimarer Republik hinein. In einem überproportionalen Umfang haben sie zu dem noch heute bestehenden Prestige der Heidelberger Juristischen Fakultät beigetragen. Erwähnt seien die Namen von Georg Jellinek und Otto Gradenwitz, von Karl Heinsheimer, Walter Jellinek und des bereits genannten Ernst Levy. Ein abruptes Ende fand diese „Heidelberger Tradition“ mit dem Beginn der Hitlerei, wobei die Fakultät jedoch noch einen schmalen Saum ihrer liberalen und wissenschaftlichen Ideale während jener verhängnisvollen Jahre nationalsozialistischer Barbarei zu bewahren vermochte. Ergänzt werden soll mit dieser Studie die bereits 2011 vorgelegte Geschichte der Heidelberger Juristischen Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert um eine vertiefende Darstellung der großen Leistungen, welche die Rechtsgelehrten jüdischer Herkunft für die Ruperto Carola erbracht haben, wächst doch zusehends die Gefahr, dass sie nach mehr als siebenzig Jahren seit Ende des Zweiten Weltkriegs in Vergessenheit geraten.

Gleichfalls entstand diese Abhandlung im altberühmten Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft der Heidelberger Juristischen Fakultät. Herrn Professor Dr. Christian Hattenhauer, Direktor der germanistischen Abteilung, darf ich erneut meinen aufrichtigen Dank für die mannigfache Unterstützung während der letzten Jahre aussprechen; er erstreckt sich ebenso auf alle Mitarbeiter in Vergangenheit und Gegenwart wie auch auf Herrn Dr. Michael Schwarz vom Heidelberger Universitätsarchiv, der die einzelnen Portraits aus den Beständen des Archivs zur Verfügung stellte. Ermöglicht wurde die Drucklegung durch großzügige Fördergelder der Hengstberger-Stiftung, der Gesellschaft der Freunde der Universität Heidelberg, der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft und der Stiftung Stadt Heidelberg.

Zum Schluss, aber vor allem, möchte ich Frau Hanne Geisel für ihre Anteilnahme und Unterstützung bei der Entstehung dieses Buches danken. Mitgewirkt hatte sie bereits bei den vorhergehenden Studien zur Geschichte der Heidelberger Universität und ihrer Juristischen Fakultät; auch diesmal leistete sie mir wieder wertvolle Hilfe.

Heidelberg, am 24. Februar 2017

Klaus-Peter Schroeder

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungen und Siglen	XIII

Einleitung

Die Stadt, ihre Universität und die Juden

<i>I. Begründung der Universität und Ausweisung der jüdischen Gemeinde</i>	1
<i>II. Jüdische Professoren und Studierende</i>	2

1. Kapitel

Die Judenemanzipation im Großherzogtum Baden und die Heidelberger Juristische Fakultät

<i>I. Fortschritte und Rückschläge</i>	7
<i>II. Die Hep-Hep-Unruhen des Jahres 1819 und die Ruperto-Carolinische Universität zu Heidelberg</i>	17
<i>III. Keine Hindernisse: Promotion jüdischer Studenten an der Juristischen Fakultät</i>	26
<i>IV. Unüberwindbare Hürden? – Die Habilitation jüdischer Akademiker an der Heidelberger Juristischen Fakultät</i>	32
1. Sigmund Zimmern – Der erste jüdische Privatdozent	33
2. Eduard Gans und Gabriel Riesser – Die Vorkämpfer	49
3. Heinrich Bernhard Oppenheim – Der Revolutionär	54
4. Alexander Friedländer – Der Verbannte	64
5. Heinrich Dernburg – Die „Jungejagdhundnatur“	72
6. Georg Michael Asher – Der Außenseiter	78
<i>V. Levin Goldschmidt: Pionier des Handelsrechts, Wegbereiter des BGB</i>	82
<i>VI. Paul Laband – Von der deutschen Rechtsgeschichte zum Reichsstaatsrecht</i>	115

2. Kapitel

Die Ruperto Carola und ihre Juristische Fakultät
im Kaiserreich – Eine „Hochburg“ des Liberalismus?

I. Krise der Universität, Juristische Fakultät und Hermann Kantorowicz – Studentenschaft, Stadt und Antisemitismus	131
II. Die Juristische Fakultät und ihre jüdischen Habilitanden	147
1. Siegfried Brie: „Ernste und bescheidene, eines jungen Gelehrten durchaus würdige Haltung“	151
2. Edgar Loening: „Sowohl als akademischer Lehrer wie als Gelehrter Hervorragendes geleistet“	157
3. Max Cohn: „Mühseliger, echt deutscher Gelehrtenfleiß“	162
4. Richard Loening: „Ruf angenommen und gleichzeitig Lehrstelle an der hiesigen juristischen Fakultät niedergelegt“	168
5. Georg Ludwig Cohn: „Seine literarischen Werke bekunden Umsicht und Formgewandtheit“	172
6. Julius Karl Hatschek: „Neigung zu zersetzender Kritik“	179
7. Leopold Perels: „Er war wirklich ein Held, der sich seine Zuversicht, seinen Glauben an Deutschland stets bewahrt hat“	186
III. Neuberufungen.	209
1. Georg Jellinek: „Ich habe mehr zu kämpfen als ein Anderer, Jude und Rechtsphilosoph!“	209
2. Karl August Heinsheimer: „Bis zum Unbewußtsein verbunden mit seinen badischen Landsleuten“	234
3. Otto Gradenwitz: „Die jüdische Rasse darf sich nicht fort- pflanzen“	249

3. Kapitel

Von Versailles zu den Nürnberger Rassegesetzen –
Tödliches Ende einer vermeintlichen Symbiose

I. Keine „goldenen Zwanziger Jahre“ für die Ruperto Carola: Arnold Ruge, Paul Lenard und Julius Gumbel	267
II. Neuberufungen und Habilitationen.	275
1. Ernst Levy: „Sollte es möglich sein, das Rad der Geschichte zurückzudrehen?“	275
2. Walter Jellinek: „Das Zeitalter des Rechtsstaates wird wohl für absehbare Zeit bestehen bleiben“	289

3. Friedrich Ludwig Wilhelm Darmstaedter: „Ein theoretisch sehr ausgebildeter, fleißiger Richter, noch Dozent in Heidelberg, nicht arisch“ 312

Schlussbetrachtungen

Die „jüdisch versippten“ Hochschullehrer

- I. Eberhard Freiherr von Künßberg: „Seit der Judengesetzgebung ist er, auf Grund seiner Ehe mit einer Jüdin, zurückhaltender geworden“ 325
- II. Karl Geiler: „Seine frühere Zugehörigkeit zur demokratischen Partei geben jedoch zu Bedenken Anlaß“ 333
- III. Max Gutzwiller: „Dem nationalsozialistischen Denken steht er ganz besonders fremd gegenüber“ 339
- Quellenverzeichnis 347
- I. *Ungedruckte Quellen* 347
- Universitätsarchiv Heidelberg 347
- Universitätsbibliothek Heidelberg 347
- Generallandesarchiv Karlsruhe 347
- II. *Gedruckte Quellen* 347
- Literaturverzeichnis 349
- Bildnachweise 366
- Personenregister 367

Abkürzungen und Siglen

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AStA	Allgemeiner Studentenausschuss
Aufl.	Auflage
Bd.; Bde.	Band; Bände
Bearb.; bearb.	Bearbeiter; bearbeitet
Bl.	Blatt, Seite
ders.; dies.	derselbe; dieselbe
ebda.	ebenda
f.; ff.	folgende; für
Festschr.	Festschrift
Fußn.	Fußnote
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.; hrsg.	Herausgeber; herausgegeben
HZ	Historische Zeitschrift
insb.	insbesondere
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
NDB	Neue Deutsche Biographie
N.F.	Neue Folge
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SA	Sturmabteilung
SavZRG	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte
sc.	scilicet (d. h.: das heißt, nämlich)
Sp.	Spalte
SS	Sommersemester; Schutzstaffel
UAH	Universitätsarchiv Heidelberg
UBH	Universitätsbibliothek Heidelberg
v.	verso, vom

Verf.	Verfasser
WS	Wintersemester
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
zit.	zitiert

Einleitung

Die Stadt, ihre Universität und die Juden

I. Begründung der Universität und Ausweisung der jüdischen Gemeinde

Begleitet wurde die erste Episode nach der Begründung eines *studium generale* in Heidelberg im Jahr 1386 von einem unrühmlichen Akt: Um die räumliche Unterbringung der Universität sicherzustellen, wurde die in der Stadt ansässige Judengemeinde 1390/91 aus ihren Häusern in brutaler Weise vertrieben und der Hohen Schule zur Verfügung gestellt.¹ Für die jüdischen Familien kam dieses Vorgehen Ruprecht II. völlig unerwartet, hatte doch sein Vorgänger und Onkel Ruprecht I. ihre Ansiedlung nach den Exzessen 1343 und 1348 in Heidelberg erst seit 1350 wieder zugelassen. Ungefähr 80 Personen zählte die jüdische Gemeinde, nicht mehr als 1,6% der gesamten städtischen Einwohnerschaft, aber dennoch eine der größeren jüdischen Gemeinschaften im gesamten süddeutschen Raum.² Gegen hohe Schutzgebühren konnten sie in nur wenigen Jahren ein blühendes Gemeindeleben mit beträchtlicher Ausstrahlung auf das im mittleren Rheingebiet beheimatete Judentum aufbauen. Neben einer Synagoge und einem rituellen Bad (Mikwe) befand sich gleichfalls ein jüdischer Friedhof in ihrem Besitz. Auch die Kurfürsten profitierten in erheblichem Umfang von der Wirtschaftskraft ihrer jüdischen Untertanen: 200 Pfund Heller brachten sie im Wege einer Sondersteuer zum Erwerb der Stadt Simmern auf; weithin angewiesen war die fürstliche Hofverwaltung auf die regelmäßig erhobenen Judenhaussteuern in beträchtlicher Höhe. Aber Kurfürst Ruprecht II. verweigerte in Verfolg einer konsequent antijüdischen Politik – 1401 mussten gar seine Söhne für sich und ihre Erben schwören, Juden nicht mehr in der Pfalz zu dulden – die Verlängerung ihrer Privilegien, so dass die noch junge jüdische Gemeinde im Oktober 1390 die Stadt wieder verlassen musste. Nur acht Monate später schenkte Ruprecht II. der Universität ihren beträchtlichen Grundbesitz, der – neben Weinbergen – das gesamte, westlich der Heiliggeistkirche zwischen Neckar und Hauptstrasse gelegene ehemalige Ghetto der jüdischen Gemeinde um-

¹ Vgl. WOLGAST, Universität Heidelberg, S. 6.

² S. CSER, Heidelberg, S. 18f.

schloss.³ Unverzüglich ging man daran, die an der Ecke Untere Strasse zu der heutigen Dreikönigstrasse gelegene Synagoge – wie auch in vielen anderen Städten – in eine Marienkapelle umzuwandeln;⁴ eingeweiht wurde sie bereits am zweiten Weihnachtsfeiertag 1390. Zugleich fand die „capella beatae virginis“ Verwendung als Tagungsort der Congregatio universitatis und als Hörsaal, dem späteren „auditorium juridicum et medicum“.⁵

Nicht einmal Spuren jüdischen Lebens lassen sich seit ihrer Vertreibung während der nachfolgenden Jahrhunderte in Heidelberg noch nachweisen. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gestattete Kurfürst Johann Wilhelm zunächst fünf jüdischen Familien wieder die Ansiedlung in der durch den pfälzischen Erbfolgekrieg nahezu völlig zerstörten Stadt. Sein vordergründiges Anliegen war der rasche Wiederaufbau Heidelbergs, und dazu sollten insbesondere die neu aufgenommenen Juden beitragen. Das Privileg des Kurfürsten von 1698 verpflichtete sie ausdrücklich zum Neubau oder zur Restaurierung zerstörter Häuser. Über eine eigene Synagoge verfügte die jüdische Einwohnerschaft nicht; in Privathäusern fand sich die während des gesamten 18. Jahrhunderts nie mehr als zwanzig Familien zählende Gemeinde zum Gottesdienst zusammen. Erst nach dem teilweise gewalttätig geführten „Synagogenstreit“ der Jahre 1714 bis 1737 konnte in der Großen Mantelgasse ein Gebetshaus eingerichtet werden. Den Bau einer eigenständigen Synagoge vermochte die im Laufe des 19. Jahrhunderts stark angewachsene jüdische Gemeinde dann in den Jahren 1875 bis 1878 zu verwirklichen. Auch sie wurde in der Reichsprogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938 von Nationalsozialisten niedergebrannt und zerstört.

II. Jüdische Professoren und Studierende

Fortdauernden Diskriminierungen sahen sich Juden an nahezu sämtlichen Universitäten des europäischen Raums seit Jahrhunderten ausgesetzt. Gering-schätzung und Verachtung scheinen eine internationale studentische Sitte und Tradition gebildet zu haben, die sich ebenso in Heidelberg gegenüber Angehörigen der jüdischen Gemeinde nachweisen lässt.⁶ Im bezeichnenden Gegensatz zu den italienischen und niederländischen Hohen Schulen, die bereits seit dem späten 16. und frühen 17. Jahrhundert Juden zum Studium der Medizin Zulassung gewährten, blieben ihnen aber die Türen der Universitäten inner-

³ Urkunde Ruprecht II. vom 21.5.1391 (s. Winkelmann [Hrsg.], Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 30 S. 51 ff.).

⁴ Erst 1832 wurde die Judengasse in Dreikönigstraße umbenannt.

⁵ Vgl. SCHROEDER, Immer gerettet und aufrecht geblieben, S. 14f.

⁶ Vgl. S. 19f. (in diesem Buch).

halb des weiträumigen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation verschlossen. Kein Raum gab es für Juden im Kreis der „universitas magistrorum et scholarium“, eine die Lehrer und Schüler als Einheit umschließende Gesamtheit, die sich als eine vornehmlich geistliche Körperschaft verstand. Nahezu unüberwindlich waren für sie die Hindernisse, sich an einer Universität zu immatrikulieren. Erst im ausgehenden 17. Jahrhundert wurde ihnen der Zugang zur Medizinischen Fakultät gestattet.⁷ Lediglich ein Einzelfall bildete die Professur des jüdischen Mediziners Jacob Israel (1652–1674) an der Rupertina, der für die weitere Entwicklung ohne jegliche Bedeutung blieb. Mit der Immatrikulation von Seligmann Elkan Heymann Bacharach an der Medizinischen Fakultät im Jahr 1724 öffnete sich auch die Heidelberger Rupertina äußerst zaghaft jüdischen Studierenden. Zu einem Eklat kam es, als er sich im Mai 1724 unter Berufung auf Artikel 15 der Judenkonzessionen von 1691 und 1717, der das medizinische Examen für Juden als zulässig erklärte, zur Doktorprüfung anmeldete. Angesichts dieses „ohngewöhnliche(n) casus“ sträubte sich die Fakultät gegen seine Zulassung, da Juden doch auch „sonsten aller Ehrenstellen ohnfähig seyen.“ Denn die christlichen Eidesformeln, die bei der Übernahme von Staatsämtern und bei dem Erwerb akademischer Grade verlangt wurden, schlossen Juden von vornherein aus. Erst nach dem positiven Votum des Kurfürsten stimmte die Fakultät der Promotion zu.⁸ Nicht mehr als 25 Studenten jüdischen Glaubens lassen sich während des gesamten 18. Jahrhunderts in den Matrikelbüchern der Heidelberger Universität nachweisen. Im Zusammenspiel mit der Aufklärung und dem von ihr propagierten neuen Bildungsideal wurde ebenso Juden die Teilhabe am kulturellen Leben und gesellschaftlicher Aufstieg gegen Ende des 18. Jahrhunderts ermöglicht. An der Königsberger Albertina konnten sich zwischen 1788 bis 1790 die ersten vier Jurastudenten jüdischer Konfession immatrikulieren. Und in Göttingen wurde mit Aaron Jacob Gumbrecht der erste deutsche Jude zum Doktor beider Rechte promoviert.⁹ Die Heidelberger Rupertina mit ihrer strikten katholisch-jesuitischen Ausrichtung aber verschloss sich – im bezeichnenden Gegensatz zu den katholischen Universitäten Mainz und Würzburg – weitgehend den neuen Idealen. Nach der Aufhebung der Societas Jesui wurde es ebenso versäumt, die Vertreter alter scholastischer Methoden zu entfernen, tolerantere Verhältnisse in Glaubensfragen durchzusetzen und endlich Reformen im Sinne des aufgeklärten Absolutismus durchzusetzen. Nicht allein für jüdische, sondern gleichfalls für christliche Studenten sämtlicher

⁷ S. KISCH, *Die Universitäten und die Juden*, S. 13 ff.

⁸ Vgl. *Universitätsbibliothek Heidelberg* (Hrsg.), *Juden an der Universität Heidelberg*, S. 9 f.

⁹ Zu diesen Angaben vgl. RÜRUP, in: *Heinrichs u. a.* (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, S. 5 ff.

Fachrichtungen war die Rupertina deshalb als eine antiquierte „Mönchsuniversität“ uninteressant und im Kreis der deutschen Hohen Schulen nahezu bedeutungslos geworden. Sie erschien als ein „hoffnungsloser Kranker, den man am besten ruhig sterben läßt.“¹⁰

Es sollte jedoch völlig anders kommen: Mit dem Übergang Heidelbergs an Baden erlebte die Heidelberger Hohe Schule nach ihrer Reorganisation durch Großherzog Karl Friedrich 1803 einen rasanten Höhenflug: Bis 1830 vervierfachten sich die Studentenzahlen. Zur Überraschung aller befestigte die neu eingerichtete Ruperto Carola in diesen Jahrzehnten des Neubeginns ihren Ruf als einer Universität von überregionaler Bedeutung. Attraktiv wurde sie nunmehr auch für Juden: Neben Göttingen immatrikulierten sich an der Heidelberger Hohen Schule – nach den preußischen Universitäten – die meisten Studierenden mosaischer Konfession. Aber erst 1859 wurde mit dem Göttinger Mathematiker Moritz Stern ein Jude zum Ordinarius an einer deutschen Hohen Schule ernannt. Heidelberg folgte zwei Jahre später mit der Berufung Gustav Weils auf den Lehrstuhl für orientalische Sprachen nach.¹¹ Tradierte Vorbehalte gegenüber jüdischen Hochschullehrern äußerte offen der Engere Senat in seinem Gutachten zu der Bestallung Gustav Weils unter dem 10.10.1858: „... daß dieser ausgezeichnete Gelehrte Jude ist, kann die Fakultät nicht abhalten, ihn zur Ertheilung der ordentlichen Professur zu empfehlen ... nur hofft sie, daß das Großherz. Ministerium die geeigneten Verfügungen erlassen werde, ihn von allen Amtsgeschäften, die einen spezifisch christlichen Character erfordern, zu distanzieren; hierher gehört namentlich die Abnahme des Eides bei Promotionen; es müßte ... Professor Weil entweder vom Dekanat ausgeschlossen bleiben, oder während seines Dekanats müßte der Prodekan an seiner Statt ... die Promotionen übernehmen.“¹² Ihrem überkommenen Selbstverständnis nach begriff sich die Universität – wie die vorhergehenden Zeilen verdeutlichen – weiterhin als eine spezifisch christliche Institution. Dennoch nahm die Ruperto Carola in der Frage der Erteilung der *venia legendi* eine vergleichsweise liberale Haltung ein; verschont blieb sie von der restaurativen Grundstimmung der Jahre nach 1815. Dazu trugen wesentlich ihre juristischen Professoren bei, von denen viele als Abgeordnete der Nationalversammlung in Frankfurt angehörten.¹³ In seinen 1886 veröffentlichten „Heidelberger Erinnerungen“ notierte der Historiker Georg Weber, dass in den Jahren seit 1840 „die politische, nationale und liberale Weltanschauung die Atmosphäre bildete, welche über Heidelberg und der Hochschule schweb-

¹⁰ Vgl. SCHROEDER, *Immer gerettet und aufrecht geblieben*, S. 456.

¹¹ Zu Weil s. DRÜLL, 1803–1932, S. 290f.; S. 39f. (in diesem Buch).

¹² UAH, PA 2423.

¹³ Vgl. ENGEHAUSEN/KOHNLE (Hrsg.), *Gelehrte in der Revolution*, S. 8ff.

te.“¹⁴ Keine deutsche Universität ließ bis 1849 so viele jüdische Privatdozenten zu wie die Heidelberger Hohe Schule. Und keine Juristische Fakultät im deutschsprachigen Raum berief bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs so viele Hochschullehrer jüdischer Herkunft auf einen Lehrstuhl wie die Ruperto Carola.¹⁵ Sie waren es denn auch, welche wesentlich zur wissenschaftlichen Blüte und weltweiten Bedeutsamkeit der Heidelberger Universität und ihrer Juristischen Fakultät beitrugen.

¹⁴ S. 195.

¹⁵ In der Zeit von 1862 bis 1914 lehrten insgesamt 61 Professoren jüdischer Herkunft an der Ruperto Carola. Von ihnen gehörten 18 Professoren zur Philosophischen und Medizinischen Fakultät, 16 zur Naturwissenschaftlich-Mathematischen und neun zur Juristischen Fakultät.

1. Kapitel

Die Judenemanzipation im Großherzogtum Baden und die Heidelberger Juristische Fakultät

I. Fortschritte und Rückschläge

In dem reichhaltigen Aktenbestand, der das Leben der Heidelberger Juristischen Fakultät im 19. Jahrhundert facettenreich dokumentiert, findet sich in einem Rundschreiben ihres Dekans Friedrich Cropp Anfang des Jahres 1818 eine handschriftliche Notiz Carl Salomos Zachariaes: „Ich ersuche den Herrn Dekan zuvörderst die in Baden wegen der Judenschaft bestehenden Gesetze herbeizuschaffen und dann die Sache bei einer Sitzung in Vortrag zu bringen.“¹ Den Hintergrund für diese Zeilen des schon damals hoch angesehenen Rechtsgelehrten bildete das Gesuch Sigmund Zimmerns „um Aufnahme als Privatdozent und Ankündigung seiner Vorlesungen im nächsten Katalog.“² An sich kein ungewöhnlicher Vorgang, der seine Brisanz aber daraus bezog, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Juden handelte. Und einem Angehörigen der israelitischen Glaubensgemeinschaft war bisher noch an keiner Universität des deutschsprachigen Raums die *venia legendi* verliehen worden. Ein Präzedenzfall also, der über die engen Grenzen Heidelbergs hinaus nicht allein in der Gelehrtenwelt Aufmerksamkeit beanspruchte. Die Fakultät war sich dessen durchaus bewusst und trat nun in eine gründliche, sich über mehrere Monate hinweg erstreckende Prüfung des Gesuchs ein.

Die Geschichte der Judenemanzipation in Baden nahm ihren Beginn mit dem Auftrag Markgraf Karl Friedrichs an seinen Hofrat unter dem 4. Februar 1782, sich gutachtlich darüber zu äußern, „ob und in wie weit dasjenige, was in einer Österreichischen Verordnung und deren Nachtrag wegen der Juden verordnet worden, in hiesigen Landen mit Nutzen zu appliciren und wieferne die Juden zur Erlernung der Handwerker anzuweisen thunlich und rätlich sei, auch wie derselben Nahrungsstand ohne Nachtheil derer übrigen Unterthanen verbessert werden könne.“³ Gemäß den benannten Toleranzpatenten Kaiser Josephs II. aus den Jahren 1782, 1783 und 1789 waren den Juden

¹ UAH, H-II, 111/10, Bl. 63; BRAUN, in: SavZRG (germ. Abt.), 108 (1991), S. 221.

² Vom 25.1.1818 (UAH, H-II, 111/109, Bl. 19).

³ GLA 61/1708 (Protokoll des Geheimen Rats vom 4.2.1782, zit. nach RÜRUP, in: ZGO 114 [1966], S. 245).

neben dem Besuch der Schulen und Universitäten gleichfalls der unzünftige Handwerksbetrieb als Schneider, Schuster, Maurer und Zimmermann, die Ausübung freier Künste, der Betrieb von Fabriken und unter besonderen Voraussetzungen auch der Ackerbau erlaubt worden. Sie bewirkten letztlich wenig und vermochten nur beschränkt eine Modellfunktion auszuüben. Zwar konnten manche Diskriminierungen beseitigt werden, von einer rechtlichen Gleichstellung der Juden blieb man jedoch gleichfalls im Habsburgerreich noch weit entfernt.⁴

Parallel dazu war ebenso in der Kurpfalz im Verlauf der Rechtsreformen unter Kurfürst Karl Theodor daran gedacht worden, die Juden zum Grundbesitz zuzulassen und dauerhaft ihre Integration zu fördern; das Projekt wurde jedoch nicht weiter verfolgt und versandete schließlich in den Wirren der Revolutionskriege.⁵ Nach dem Tode Karl Theodors unternahm dann aber die kurpfälzische Regierung unter dem neuen Herrscher Kurfürst Maximilian IV. Joseph einzelne Schritte zur „bürgerlichen Verbesserung“ der Juden. Aufgefordert wurden unter dem 16. Juni 1801 die Städte und Oberämter durch die Regierung, gutachtliche Berichte über die Frage der „Veredelung“ der jüdischen „Menschen-Classe“ zu erstellen. Nach dem Wechsel der Landesherrschaft im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses griff man aber darauf nicht mehr zurück.⁶ Auch in der Markgrafschaft Baden konnte ein greifbares Ergebnis im Verlauf der zähen und schleppenden Diskussionen über die Gleichstellung der Juden nicht erzielt werden.⁷ Ein knappes Jahrzehnt nach dem an den Hofrat gerichteten Auftrag Karl Friedrichs stellte das Oberamt Karlsruhe als Ergebnis der Emanzipationsberatungen resignierend fest: „Kurz, die ganze schon längst gewünschte Sache hat bei ihrer Übersicht im Detail so viele Schwierigkeiten auf allen Seiten, daß wir uns nicht getrauen, zu deren Ausführung einen unterthänigsten Vorschlag zu machen.“⁸

Weithin lebte die jüdische Bevölkerung am Rande der christlichen Ständegesellschaft, die sie zwar als eine Art „Landplage“ betrachtete, aber doch ebenso als einen unbezweifelbaren Bestandteil der göttlichen Ordnung dieser Welt.⁹ Den Christen galten sie als ein von Gott verdammtes, sittlich verkommenes Volk, dessen wucherische Geschäftspraktiken man zwar verurteilte,

⁴ Vgl. zu den Toleranzpatenten BATTENBERG, *Das europäische Zeitalter der Juden*, S. 94 ff.; BAUMGART, in: Birtsch (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft*, S. 121 ff.

⁵ Vgl. SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz*, S. 225.

⁶ S. RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 251 f. i. V. mit Anm. 44.

⁷ Ausführlich hierzu RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 248 ff.

⁸ Unter dem 8.7.1792 (zit. nach RÜRUP, in: ZGO 114 [1966], S. 249).

⁹ Vgl. zu der Judenemanzipation und bürgerlicher Gesellschaft in Deutschland die Studie von RÜRUP, *Emanzipation*, S. 11 ff.; WEBER, in: Kern/Schroeder (Hrsg.), *Eduard von Simson*, S. 112 ff.

gleichzeitig aber davon profitierte. Von den Landesfürsten, unter deren Herrschaft sie lebten, waren sie als Objekt und Instrument ihrer Finanz- und Ausbeutungspolitik willkommen; hohe Abgaben mussten sie ihm für die Niederlassung in seinem Territorium entrichten, konnten aber dennoch je nach Willkür und Gnade verfolgt und wieder vertrieben werden. Sie hatten weder Anteil an den Rechten noch an den Pflichten der übrigen Bürger. Ihre Bewegungsfreiheit und ihren Lebenserwerb beschränkten diskriminierende Judenordnungen. Gleichzeitig litten sie unter der Verachtung, die ihnen die Mehrheit der christlichen Bevölkerung entgegenbrachte. Seit dem Mittelalter bestanden Beziehungen zwischen den Juden und ihrer nichtjüdischen Umwelt einzig innerhalb des ökonomischen Bereichs. Verschlössen blieb ihnen das zünftige Handwerk und der ordentliche Handel, untersagt war ihnen der Erwerb von Grund und Boden; daher widmeten sie sich nahezu ausnahmslos dem Trödel- und Hausierhandel und dazu dem Geld- und Kreditgeschäft. In der ständischen Gesellschaft entstand so die verhasste Symbolfigur des jüdischen „Wucherers“ als das traditionelle Bild des Juden.

Die israelitische Minderheit führte eine religiös-kulturelle Eigenexistenz mit besonderer Sprache und Kleidung, eigenen Festtagen und seltsam erscheinenden Lebensgewohnheiten. Gesellschaftliche Anerkennung erreichte nur eine kleine Gruppe begüterter Juden, die sogenannten Hoffaktoren. Problematisch waren jedoch nicht die wenigen reichen, sondern die große Masse der Juden, die in einer unbeschreiblichen Armut ihr Leben fristeten. Aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzog sich ein Umwälzungsprozess, der seinen Ausdruck in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte fand, in der Forderung nach Verfassung und politischer Freiheit. Im Gefolge der Revolution von 1789, die mit dem Beschluss der Assemblée constituante vom 27. September 1791 sämtlichen französischen Juden die sofortige und uneingeschränkte Gleichstellung gebracht hatte, musste die Frage nach der Stellung der Juden auch in der Gesellschaft der deutschen Staaten beantwortet werden.¹⁰ Einigkeit bestand im Kreis aller fortschrittlich gesinnten Theoretiker und Praktiker darin, dass einzig auf dem Weg der Emanzipation, das heißt der Befreiung von den traditionellen Rechtsbeschränkungen, die sogenannte „Judenfrage“ einer befriedigenden Lösung zugeführt werden kann. Unausgesprochenes Ziel aller ihrer Bemühungen war die „Verschmelzung“ der Christen mit den Juden im Wege ihrer „bürgerlichen Verbesserung“.

Nach dem Übergang Heidelbergs an die zum Kurfürstentum avancierte Markgrafschaft Baden wurden nun gleichfalls die Stadt und ihre Universität in die Emanzipationsbewegung der aufgeklärten Regierung des späteren

¹⁰ S. RÜRUP, *Emanzipation*, S. 18 ff., 76 ff.

Großherzogs Karl Friedrich einbezogen.¹¹ Im Zuge der Verwaltungsreform, welche durch die Neuerwerbungen notwendig wurde, ergingen von 1807 bis 1809 sieben Konstitutionsedikte. Das sechste Konstitutionsedikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, wurde begleitet von den Edikten über die Ortssassen und die Juden; sie stammten aus der Feder des Geheimen Rates Johann Niklas Friedrich Brauer, einer der „bedeutendsten praktischen Juristen Badens.“¹² Besondere Würdigung verdient in diesem Zusammenhang das am 1. Juli 1809 in Kraft getretene Judenedikt.¹³

Intensiv hatte sich Brauer bereits 1798 in seiner Funktion als Kirchenratsdirektor mit der Frage befasst, ob jüdischen Kindern der Zugang zu öffentlichen Schulanstalten gestattet werden kann. Nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten sah er darin, dass die im Unterricht verwendeten Lesestücke größtenteils dem Neuen Testament entnommen werden, dass die Kinder der Juden schmutzig seien und daher extra sitzen müssten, dass durch die Einhaltung des Sabbats ein Rückstand eintrete und letztlich die Schule eine Anstalt zur christlichen und moralischen Erziehung sei.¹⁴ Trotz aller Befürchtungen war Brauer aber der Ansicht, dass sämtliche Probleme bei einem behutsamen Vorranschreiten gelöst werden könnten; unabdingbare Voraussetzung sei aber die Zustimmung der Juden selbst. Beeindruckt zeigte sich Brauer, selbst geprägt vom naturrechtlichen Denken der Aufklärung, sicherlich von dem ausführlichen, mehr als 400 eng beschriebene Seiten umfassenden Gutachten aus der Feder des Hofrats Philipp Holzmann. Vertraut mit der bahnbrechenden Studie des preußischen Kriegsrats und späteren Diplomaten Christian Wilhelm Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ aus dem Jahr 1781, trat auch er entschieden für die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechten und Pflichten ein. In Anlehnung an die Schrift Dohms unterbreitete Holzmann zu Beginn des Jahres 1801 dem Hofrat ein umfassendes Reformprogramm mit dem bezeichnenden Titel „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden in den Fürstlich Badenschen Landen.“¹⁵ Vorbehaltlos plädierte Holzmann für die Gleichstellung der Juden bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten; ausführlich begründete er einzelne, ihm vorläufig notwendig erscheinende Einschränkungen bei der Zulassung zum Staatsdienst: „Solange die Religionsverfassung mit unserer Staatsverfassung in Verbindung steht“, sollten sie von öffentlichen Ämtern im Allgemeinen ausgeschlossen

¹¹ Für den Zusammenhang der beginnenden Emanzipationspolitik mit der allgemeinen Landespolitik s. NEBENIUS, Karl Friedrich von Baden, S. 129 ff.

¹² Zu ihm vgl. WÜRTZ, Brauer, S. 408 ff.

¹³ S. WÜRTZ, Brauer, S. 254 ff.

¹⁴ Vgl. WÜRTZ, Brauer, S. 255.

¹⁵ Text des Gutachtens in GLA 74/3691 (s. WÜRTZ, Brauer, S. 255 f.; RÜRUP, in: ZGO 114 [1966], S. 250 ff.).

bleiben.¹⁶ Am Ende des Gutachtens befindet sich die bemerkenswerte Feststellung: „Durch die Schwierigkeiten, welche sich deren Ausführung entgegen werfen, sollte man sich nicht davon abschrecken lassen, so wenig als dadurch, daß man in benachbarten Staaten noch nicht so weit gegangen ist; denn einmal muß doch der Anfang damit gemacht werden, und der gegenwärtige Zeitpunkt ist dazu so schicklich, als man denselben nur wünschen mag.“¹⁷ Zustimmung fanden die Vorschläge Holzmanns auf einer gemeinsamen Konferenz des Hofrats und der Rentkammer am 14. Oktober 1801. Einschränkend bemerkte man jedoch, dass es sehr wichtig sei, „hierin stufenweise und langsam zu Werke zu gehen.“ Und daran hielt sich auch die Regierung; nicht eine einzige aus dem Kreis der weitläufig diskutierten Maßnahmen zur „bürgerlichen Verbesserung“ der jüdischen Einwohner wurde beschlossen. Aber dennoch war man nicht mehr weit davon entfernt, die angestrebte bürgerliche Verbesserung der Juden von der programmatischen auf eine gesetzgeberische Ebene zu heben.

„Behutsam vorgehend“, wie von Brauer angeregt, entschloss die badische Regierung sich dazu, als erste legislatorische Maßnahme durch Verordnung vom 20.1.1804 den Judenleibzoll aufzuheben; hierbei handelte es sich um eine Abgabe, die von den Juden für die Erlaubnis erhoben wurde, durch das badische Land zu reisen.¹⁸ Mit der Erlangung der vollen staatlichen Souveränität im Gefolge der Rheinbundakte und unter dem maßgeblichen Einfluss der französischen Gesetzgebung wurde den jüdischen Einwohnern Badens dann durch Art. I des ersten Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807 das Staatsbürgerrecht verliehen: „Jeder Mensch, wes Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrechte genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit anderen Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung und den guten Sitten Abbruch tun.“ Art. VII bezeichnete das Judentum als eine neben den christlichen Konfessionen „konstitutionsmäßig geduldete“ Religion. Und in Art. XIX des sechsten Konstitu-

¹⁶ Um „Übersetzungen“ zu vermeiden, mit denen niemandem geholfen werde, sollten die jüdischen Einwohner trotz des Grundsatzes, dass ihnen alle, auch die zünftigen Gewerbe offen stehen, von Fall zu Fall Einschränkungen unterworfen werden. Gleichzeitig wies Holzmann darauf hin, dass die Juden mit den staatsbürgerlichen Rechten nicht zugleich ortsbürgerliche Rechte, sondern nur die Rechte der Hintersassen und Schutzbürger erhalten könnten; eine Regelung, die sich gleichsam von selbst ergab, da ebenso viele der christlichen Einwohner in den Gemeinden nur Schutzbürgerrechte besaßen (s. hierzu RÜRUP, in: ZGO 114 [1966], S. 251).

¹⁷ Zit. nach RÜRUP, in: ZGO 114 (1966) S. 251.

¹⁸ „Wir haben nach Einlangung der erforderlichen Notizen nunmehr gnädigst beschlossen, die jüdische Nation von der, für die Erlaubniß durch das Land zu reisen, in Unsern alten und dem größten Theil Unsrer neuen Lande unter dem Namen Juden-Geleit, Passier-Geleit u. d. gl. üblich gewesenen Abgabe zu befreyen“ (Kur-Badisches Regierungs-Blatt Nr. 4 vom 24.1.1804, S. 21).

tionsedikts vom 14. Juni 1808 – „Recht der Juden“ – wurden sie zwar ausdrücklich zu „erbfreien Staatsbürgern“ erklärt, ohne dass man ihnen aber das Gemeindebürgerrecht zugestand; vorbehalten blieb seine Verleihung der Gnade des Großherzogs.¹⁹ Denn vor einer völligen Gleichberechtigung schreckte die Regierung in Karlsruhe noch zurück; bezeichnenderweise heißt es abschließend in jenem Artikel: „Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.“²⁰ Bemerkenswert ist, dass bereits im Oktober 1808 den Brüdern Löw und David Zimmern als ersten Heidelberger Juden das Ortsbürgerrecht mit der Begründung, „Ihr äußeres Benehmen mit Christen legt das über das Jüdische Erhabene deutlich am Tage“, verliehen wurde.²¹ Weithin verschlossen blieb aber auch ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben Heidelbergs. Als 1811 angesehene Bürger der Stadt das „Museum“ als Gesellschaft für „Lektüre, Konversation und Spiel“ begründeten, fanden nur „Personen christlichen Glaubens“, aber keine Juden, welchen Standes auch immer, Aufnahme.²²

Als eigentliche „magna charta“ der im Großherzogtum Baden lebenden Juden kann das 43 Artikel umfassende „Constitutionsedict der Juden“ vom 13. Januar 1809 bezeichnet werden, welches am 1. Juli 1809 in Kraft trat.²³ Im Prinzip war damit die völlige Emanzipation der jüdischen Minderheit in wichtigen Bereichen verwirklicht.²⁴ Im Mittelpunkt des in wesentlichen Teilen auf Geheimrat Friedrich Brauer zurückgehenden Edikts stand die Neuordnung der „kirchlichen Verfassung“, dann folgte die Bildung der Jugend durch die Einführung des Schulzwangs; solange noch keine jüdischen Elementarschulen und Lehrer vorhanden waren, wurde ihnen der Besuch der Ortsschule zur Pflicht gemacht. Gestattet war ihnen der Zugang zu sämtlichen Gewerben, vorgeschrieben wurde ihnen schließlich noch die Annahme erblicher Familiennamen. Hinsichtlich der „höheren Schul- und Studienbildung“ waren nunmehr die „Untertanen des mosaischen Glaubensbekenntnis-

¹⁹ Demnach sollten sie als erbfreie Staatsbürger keinerlei Erbuntertänigkeit und damit auch Schutzherrschaften unterstehen, s. hierzu HEUSER, Die Bedeutung des Ortsbürgerrechts, S. 25 ff.

²⁰ Großherzoglich-badisches Regierungsblatt 1808, Nrn. 18, 19, S. 145 ff. (168). Gleichfalls sollten sie „an keinem Ort zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten“ (Art. 19 des VI. Konstitutionsedikts).

²¹ Zit. nach MUMM, in: Giovannini u. a. (Hrsg.), Jüdisches Leben, S. 24.

²² Vgl. MUMM, in: Giovannini u. a. (Hrsg.), Jüdisches Leben, S. 44.

²³ Großherzoglich-badisches Regierungsblatt 1809, Nr. 6, S. 29–44; RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 255 f. i. V. mit Anm. 60.

²⁴ Zum Inhalt des „Judenedikts“ im Einzelnen vgl. WÜRTZ, Brauer, S. 255 ff.

ses“ den gleichen Gesetzen wie die Christen unterworfen: „Diejenigen aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müßen die Mittelschulen durchaus unter gleichen Rechten und Lasten wie Christenkinder, unter solchen Umständen, besuchen; unterliegen auch, soweit sie weltliche höhere Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesetzen.“²⁵

Wie nicht anders zu erwarten war, stieß die Durchführung des so fortschrittlichen, von vielen ausländischen Stimmen als das „Muster einer weisen und liberalen Gesetzgebung“ gerühmten Edikts auf vielfältige Schwierigkeiten und mancherlei Vorbehalte.²⁶ Allen Widerständen zum Trotz gelang es aber Brauer auf dem Weg unzähliger Eingaben und Stellungnahmen zu verhindern, dass das Edikt in wesentlichen Teilen zurückgenommen oder modifiziert wurde. Ein weiterer, wichtiger Schritt zur endlichen Gleichstellung der Juden erfolgte mit der Aufhebung der Schutzgelder der Juden durch die Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815.²⁷ Dennoch gab es mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten hinsichtlich der bereits eingeleiteten Schritte: So war in § 8 des Ersten Konstitutionsedikts zwar festgelegt worden, dass Staatsbürger, die nicht einer der drei christlichen Konfessionen angehörten, „von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind.“ Da jedoch von Beginn an Unklarheiten darüber bestanden, was unter „exekutiven Stellen“ zu verstehen ist, waren Juden praktisch weiterhin vom Staatsdienst gänzlich ausgeschlossen. Völlig kompromisslos lehnte der Akademische Senat der Universität Heidelberg noch 1815 die Anstellung eines Privatdozenten israelitischer Konfession ab: „Der Stand eines akademischen Lehrers muß als zu ehrwürdig geachtet werden, als daß er durch Intrigengeist, Eigennutz und Zudringlichkeit eines jüdischen Mitgliedes entweiht werden dürfte. Denn daß diese Gesinnungen bei den Juden im Ganzen vorherrschen, kann nach der täglichen Erfahrung nicht geleugnet werden.“²⁸ Ein gänzlich unbeachteter Einzelfall blieb es, als Großherzog Karl 1815 anlässlich der Anstellung eines israelitischen Lehrers am Karlsruher Gymnasium ausdrücklich bestätigte, dass auch Juden grundsätzlich zum Staatsdienst zugelassen seien.²⁹ Nur wenige Jahre später rückte das badische Innenministerium von dieser liberalen Haltung wieder schroff ab als es bemerkte, „daß dasjenige, was das Edikt von 1809 zu ihrem Vortheil festsetzt, nicht allein näher bestimmt, sondern sehr beschränkt

²⁵ Art. XVI (Großherzoglich-badisches Regierungsblatt 1809, Nr. 6, S. 34).

²⁶ Ausführlich hierzu WÜRTZ, Brauer, S. 259 ff.; RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 258 ff.

²⁷ Großherzoglich-badisches Regierungsblatt 1815, Nr. 5, S. 21 ff.

²⁸ Zit. nach RICHARZ, Der Eintritt der Juden, S. 170.

²⁹ Vgl. RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 260.

werden müsse, wenn die völlige Gleichstellung derselben nicht zum großen Nachtheil der Christen gereichen solle.“³⁰

Eingeleitet wurde dieser Umschwung in den Jahren nach Brauers Tod durch den Ministerialdirektor Freiherr von Sensburg, einem streng konservativen Beamten. Hervorgehoben wurde nunmehr der Gedanke des „christlichen Staates“, in dem die Juden „niemals den christlichen Staatsgliedern ganz gleich gehalten und mit ihnen gleicher Rechte theilhaftig werden“ könnten.³¹ Im Gefolge der durch den Wiener Kongress eingeleiteten politischen und rechtlichen Umwälzungen diskutierte man auch in Baden im Anschluss an Art. 16 der Bundesakte erneut über die rechtliche Gleichstellung der Juden.³² Jener Artikel enthielt lediglich eine allgemeine Zusicherung der Beratung und Entscheidung über die Frage der Judenemanzipation durch die Bundesversammlung wie auch eine Garantie des gegenwärtigen Rechtszustandes der Juden in dem jeweiligen Staat des Deutschen Bundes; erhalten bleiben sollten danach den Juden die „von den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte.“³³ Charakteristisch sind die Verschwommenheit und die zu nichts verpflichtende Fassung dieses Artikels. Bis zum Ende des Deutschen Bundes blieb jene Bestimmung jedoch unerfüllt; über vorbereitende Kommissionssitzungen gelangte man in all diesen Jahren nicht hinaus. Verpasst war damit die Chance, auf dem Wiener Kongress eine einheitliche Emanzipationsregelung für den gesamten Deutschen Bund durchzusetzen.

Aber in der von Art. 16 ausgehenden, neuen öffentlichen Diskussion gewannen nunmehr emanzipationsfeindliche Stimmen das Übergewicht. Zu ihrem Chor zählten die Heidelberger Professoren Heinrich Paulus und Jakob Friedrich Fries, der nach seinem Wechsel an die Universität Jena 1817 im Zusammenhang mit der Ermordung Kotzebues suspendiert wurde.³⁴ Beträchtlichen Widerhall fand während der Heidelberger Semester des Philosophielehrers Fries seine judenfeindliche, in weiten Teilen gehässige Streitschrift mit dem bezeichnenden Titel „Über die Gefährdung des Wohlstandes und des

³⁰ Zit. nach RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 261.

³¹ In einem Ministerialbeschluss des Innenministeriums vom 29.5.1818 sprach man ungeschminkt von den „nur vom Schweiß der Christen lebenden Juden“ (zit. nach RÜRUP, in: ZGO 114 [1966], S. 261).

³² Entgegen ihren Absichten setzten Österreich und Preußen auf dem Wiener Kongress keine einheitlichen Regelungen für die Ausgestaltung der Judenemanzipation durch.

³³ In letzter Minute hatte man in der Bundesakte das Wörtchen „in“ durch „von“ ersetzt.

³⁴ Zu Paulus und seinen einflussreichen, 1817 publizierten „Beiträge(n) von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens“, die noch die Debatten des Badischen Landtages über die Emanzipationsfrage negativ bestimmten, vgl. RÜRUP, in: ZGO 114 (1966), S. 273 f.; DRÜLL, 1803–1932, S. 201 f., zu Fries ebda., S. 74.

Charakters der Deutschen durch die Juden“, 1816 zu Heidelberg publiziert.³⁵ Er schreckte nicht davor zurück, die Versorgungsschwierigkeiten der gegen Napoleon kämpfenden Heere während der Befreiungskriege damit zu begründen, dass „die Lieferungsjuden um eitlen Gewinnes willen Stockungen in die Lieferungen brachten.“³⁶ Als die Frankfurter Zeitung den Heidelberger Philosophen wegen dieser Abhandlung angriff, erfuhr er vorbehaltlose Unterstützung seiner provozierenden Äußerungen bei Burschenschaft und Senioren-Convent.³⁷ Dennoch hatte sich die alte Heidelberger Burschenschaft, welche die Hälfte der Studentenschaft repräsentierte, unter Führung des Deutschkatholiken Friedrich Wilhelm Carovés im bewussten Gegensatz zu der ausgeprägt deutsch-christlichen Urburschenschaft nach langwierigen Diskussionen für die Aufnahme jüdischer Kommilitonen ausgesprochen.³⁸ Fremd waren Carové Judenfeindschaft und Franzosenhass; er bekannte sich zu einem Patriotismus, der deutsch-vaterländische Tugend mit dem aufklärerischen Wirken für humanistisch-idealistische Ziele verband.³⁹ Fries aber forderte seine Hörer auf, ihrem Individualismus und den Humanitätsidealen der Aufklärung abzuschwören und sich zum „deutschen Volkstum“ zu bekennen.⁴⁰ Im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrheit seiner Kommilitonen hatte Carové sich intensiv mit dem Gedankengut der Aufklärung und der Philosophie Hegels wie auch Kants befasst; für ihn war die „Vernunft der Polarstern, der uns allein leuchten und leiten soll.“⁴¹ „Die schönste Seite der deutschen Volkstümlichkeit“, so betonte er unter Hinweis auf das Verhältnis deutscher zu ausländischen, insbesondere jüdischen Studenten, bestehe darin, das Recht auf Gleichheit aller Menschen „auch in den Fremden zu ehren.“⁴² Überzeugt zeigte Carové sich davon, dass „die Rechte solcher (sc. jüdischer und ausländischer) Studenten durch den Ausschluß aus der Burschenschaft auf eine unglückliche Weise geschmälert würden.“⁴³ Die am 27. Februar 1817 angenom-

³⁵ Zunächst publiziert als Rezension in: Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur 1816, S. 241 ff.; danach als Separatdruck veröffentlicht. – Ausführlich zu dieser Streitschrift KATZ, Vorurteil, S. 85 ff.; KRAUSS, in: Blum (Hrsg.), Geschichte der Juden, S. 175 ff.

³⁶ Vgl. S. 6 des Separatdrucks.

³⁷ S. KERN, in: Strack (Hrsg.), Heidelberg im säkularen Umbruch, S. 79.

³⁸ Zur Gründungsgeschichte der Heidelberger Burschenschaft s. ROESELING, Burschenschaft, S. 62 ff.

³⁹ Vgl. SCHÜRMAN, Friedrich Wilhelm Carové, S. 15 ff.

⁴⁰ Vgl. STERLING, Judenhaß, S. 148.

⁴¹ Zit. nach KERN, in: Strack (Hrsg.), Heidelberg im säkularen Umbruch, S. 75.

⁴² So Carové 1818 in Heidelberg anlässlich der Aussprache über die von ihm befürwortete Aufnahme jüdischer Studenten in die Burschenschaft (vgl. RICHARZ, Der Eintritt der Juden, S. 154 ff.; DIETZ, Neue Beiträge, S. 20).

⁴³ Zit. nach ULLMER, in: Burschenschaftliche Blätter 35 (1921), S. 103. – Zur Charakterisierung Carovés vgl. STEIGER, Urburschenschaft und Wartburgfest, S. 131 ff.; KERN, in: Strack (Hrsg.), Heidelberg im säkularen Umbruch, S. 77 ff.

Personenregister

- Althoff, Friedrich 114, 151, 162, 216
Amira, Karl von 192
Andersen, Hans Christian 71
Anschütz, Gerhard 136 ff., 245, 257, 262 f.,
270 ff., 274, 282 f., 289, 293, 295,
297 ff., 301 f., 305
Apelt, Willibald 292
Arnim, Bettina von 55, 57 f., 59 f.
Asher, Adolf 78
Asher, Georg Michael 78–81
- Baader, Franz Xaver von 52
Bacharach, Seligmann Elkan Heymann 3,
26
Bachof, Otto 312
Barthélemy, Joseph 294
Bassermann, Ernst 333
Bauer, Bruno 61
Bauer, Fritz 194
Bauer, Karl Heinrich 289, 306, 309, 338
Baumgarten, Otto 295 f.
Bechstein, Ludwig 159
Bekk, Johann Baptist 68
Bekker, Ernst Immanuel 138, 140, 167,
175, 210, 221 f., 227 f., 248, 252 ff., 256,
263
Berlé, Louise 252
Beseler, Georg 153, 254
Bethmann-Hollweg, Theobald von 293
Bilfinger, Carl 297, 306
Binding, Karl 127, 155, 168
Bingo, Julius 31 f.
Bismarck, Otto von 63, 77, 113, 132 f.,
141, 255, 257, 262, 265, 318
Blind, Karl 59, 62
Bluntschli, Johann Caspar 63, 77, 103,
106 f., 112, 132 f., 151, 159 f., 168, 170 f.,
212, 225
Böthe, Ludwig 28
Brackenhoeft, Theodor 92
Braudenbach, Wolf 36
Brauer, Johann Niklas Friedrich 10 ff.,
13 f.
Braun, Gottlieb 21
Braune, Wilhelm 192
Breidenbach, Moritz Wilhelm August 32,
36
Brie, Cäcilié 156
Brie, Friedrich 157
Brie, Jeanette 151
Brie, Samuel Isaac 151
Brie, Siegfried 93, 151–157
Brinckmann, Carl Heinrich 85, 87, 105
Brunner, Heinrich 192, 197
Buhl, Heinrich 137 f., 176, 239, 248
Bulmerincq, August von 217 f., 253 f.
Bülow, Oskar 121, 126
Bürckel, Josef 198
Burckhardt, Jacob 217
- Cajet, Anton 33
Campenhausen, Hans von 308, 338
Canstatt, Moses Judas 27
Carové, Friedrich Wilhelm 15
Carrière, Moriz 54 f., 61
Celan, Paul 179
Chamberlain, Houston Stewart 147
Cohn (Conrat), Max 150 f., 162–167, 178
Cohn, Albert 78
Cohn, Benno 142
Cohn, Ferdinand 162
Cohn, Georg Ludwig 150, 172–178
Cohn, Hermann 172
Cotta, Johann Friedrich 35
Creizenach, Theodor 54
Cromwell, Oliver 322
Cropp, Friedrich 7, 37 f.
Curtius, Ernst Robert 245
- Dahm, Christian Wilhelm 10
Darmstaedter, Friedrich Wilhelm 312–323
Darmstaedter, Joseph 313

- Daub, Carl 24
 Dernburg, Heinrich 72-77, 149f., 216
 Dernburg, Jacob Heinrich 74, 149
 Derwein, Herbert 61
 Deurer, Ernst Ferdinand 85
 Dibelius, Martin 245, 270, 289, 297
 Dietz, Eduard 144
 Dingelstedt, Franz von 54
 Dove, Alfred 213
 Dreyfus, Anna Regina 237
 Dühning, Eugen 131
 Duttlinger, Johann Georg 17

 Ebert, Friedrich 245, 295
 Eckhardt, Karl August 301
 Edelsheim, Ludwig von 132
 Ehrenberg, Viktor 178, 213f., 216f., 218f.,
 220, 224, 228, 292
 Eisenmenger, Johannes 19
 Ellstätter, Moritz 148
 Endemann, Friedrich 138, 176, 246, 256,
 261
 Engelking, Ernst 289
 Engels, Friedrich 159
 Engisch, Karl 202, 204, 234, 266, 276,
 278, 301, 329, 332, 342f.
 Erb, Wilhelm 126
 Ernst August I., König von Hannover 54
 Ernst, Fritz 281

 Falck, Nicolaus 52
 Fallersleben, Hoffman von 54
 Fehr, Hans 195
 Fehrenbach, Constantin 246
 Fehrle, Eugen 301
 Feuchtwanger, Lion 19
 Fitting, Hermann Heinrich 95, 98f.,
 102f., 106, 109, 125f.
 Flehinger, Moses 21
 Follen, Karl 75
 Fontane, Theodor 142
 Forsthoff, Ernst 305, 308
 Fraenkel, Albert 189
 Frank, Hans 305
 Frank, Walter 329
 Franzos, Karl Emil 179
 Freudenberg, Karl 289
 Friedländer, Alexander 64-71, 78ff.
 Friedländer, Salomon 68, 70
 Friedrich I., Großherzog von Baden 102,
 104f., 147f., 221, 227
 Friedrich Wilhelm III., König von
 Preußen 51, 117
 Friedrich, Kronprinz von Preußen 115
 Fries, Jakob Friedrich 14f., 22ff., 34
 Fröbel, Julius 58
 Fürst, Julius 57, 68

 Gamsjäger, Franz Anton 31
 Gans, Eduard 35f., 48ff.
 Gaupp, Ernst Theodor 35
 Geibel, Emanuel 54
 Geiler, Karl 245, 307, 332, 333-339
 Geldern, Moyses Emmanuel von 20
 Gensler, Johann Caspar 44, 46
 Gentner, Wolfgang 289
 Geramb, Victor von 332
 Gerber, Carl Friedrich 89, 122
 Gierke, Otto von 77, 150, 159, 193, 216
 Gneist, Rudolf von 168, 216
 Goebbels, Joseph 331
 Goethe, Johann Wolfgang von 54
 Goetz, Walter 321
 Goldschmidt, Carl Leopold 29
 Goldschmidt, Levin 77, 82-114, 122ff.,
 126f., 132, 151, 163, 168, 173, 175f.,
 178, 216, 275
 Gönnerwein, Otto 203
 Görres, Joseph 52
 Gössler, Gustav von 161
 Gothein, Eberhard 210, 221, 223, 227,
 232, 269f.
 Gradenwitz, Moritz 250
 Gradenwitz, Otto 140, 150, 167, 227f.,
 249-266, 269, 275, 280, 283, 297, 344
 Groh, Wilhelm 188f., 189f., 198, 276,
 278, 284, 300ff., 316ff., 326, 328, 335,
 339ff., 342f.
 Grün, Karl 54
 Grünhut, Karl Samuel 209, 220
 Grupe, Eduard 258
 Gumbel, Emil Julius 137, 266, 271ff.
 Gumbrecht, Aaron Jacob 329
 Gumpel, Lazarus 54
 Gundolf, Friedrich 297
 Gutzkow, Karl 54, 159, 170
 Gutzwiller, Gisela 344
 Gutzwiller-Meyer, Emilié 343
 Gutzwiller, Max 190, 234, 245, 261, 264,
 280f., 282f., 297, 300, 339-345

 Hagen, Karl 62
 Haindorf, Alexander 38

- Hampe, Karl 245
 Hänel, Albert 113, 127
 Hatschek, Julius Karl 179–185
 Hauff, Wilhelm 19
 Hausrath, Adolf 126
 Häusser, Ludwig 63 f. 86, 97, 113, 119 f.,
 132, 147, 159
 Hedemann, Justus Wilhelm 77
 Hegel, Friedrich 15, 51
 Heine, Heinrich 51, 54
 Heinsheimer, Fritz 234, 249
 Heinsheimer, Karl August 137, 234–249,
 256, 263 ff., 269, 333, 335 f., 344
 Heinze, Margarete 171
 Heinze, Rudolf 170
 Helfritz, Hans 309
 Heller, Hermann 295
 Hellpach, Willi 268, 271, 273, 306
 Helmholtz, Hermann 112, 134
 Henckels, Paul 157
 Hensel, Paul 136
 Herder, Gottfried 52
 Hermann, Adele 95
 Hermes, Margarete 202
 Herrmann, Emil 80, 106 ff., 171
 Herrmann, Johannes 250
 Heß, Rudolf 329
 Heusler, Andreas 217, 220
 Heuss, Theodor 246
 Heyck, Eduard 144
 Heymann, Ernst 331
 Hirsch, Charlotte 333
 His, Rudolf 193
 Hitler, Adolf 246, 284 f., 303 f., 310, 325,
 330, 344
 Hobbes, Thomas 217
 Hoelder, Alfred 213
 Hoffmann, Heinrich 159
 Holtzmann, Heinrich 112, 126, 134
 Holzmann, Philipp 10 f.
 Hoops, Johannes 289, 337
 Hübler, Bernhard 216
 Hupfeld, Renatus 289

 Ihering, Rudolf von 76 f., 218
 Israel, Jacob 3

 Jacobi, Erwin 292, 311
 Jagemann, Eugen von 132
 Jaspers, Karl 272, 289, 297, 306
 Jellinek, Adolf 212, 228
 Jellinek, Camilla 210, 228 f., 289
 Jellinek, Georg 130, 135, 138 f., 177 ff.,
 181 ff., 209–233, 239, 248, 256, 275
 Jellinek, Max Hermann 228
 Jellinek, Paula 228
 Jellinek, Rosalie 212
 Jellinek, Walter 186, 191, 202, 230, 247,
 289–312, 313, 318, 320, 335, 338, 340,
 342
 Jolly, Julius 85, 101 f., 105, 107, 109, 112,
 134, 148, 160
 Joseph II., deutscher Kaiser 7, 304

 Kamptz, Karl Albert von 47
 Kant, Immanuel 15
 Kantorowicz, Hermann 131, 137 ff.,
 140 ff., 150, 166, 197, 255, 296
 Kapp, Christian 61 f.
 Karl Alexander, Herzog von Württem-
 berg 18
 Karl Friedrich, Markgraf, Kurfürst,
 Großherzog von Baden 4, 10, 27, 33,
 227
 Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz 19 f.
 Karl Theodor, Kurfürst von der Pfalz 8,
 20, 33
 Karl, Großherzog von Baden 13
 Karlowa, Otto 81, 163, 165, 171, 173,
 253 f., 256
 Kaser, Max 275, 288
 Kaufmann, Erich 309
 Keller, Friedrich Ludwig 76
 Kelsen, Hans 225
 Kerner, Justinus 170
 Kerner, Theobald 170
 Kirchhoff, Gustav 134
 Kisch, Guido 153
 Kisch, Wilhelm 239
 Klenker, Johannes Friedrich 52
 Klibansky, Raymond 189
 Koch, Robert 162
 Koellreutter, Otto 138, 310
 Kohler, Josef 176, 192
 Königsberger, Leo 134
 Kormann, Karl 150
 Kotzebue, August von 14, 23
 Krause, Hermann 190 f., 301, 332, 337
 Krehl, Ludolf von 297
 Kriek, Ernst 328
 Kronstein, Heinrich 335
 Kunkel, Wolfgang 206 ff., 266, 276, 282,
 285 ff., 288 ff.

- Künßberg, Eberhard von 190, 193, 195, 197 f., 199, 297, 325–333
 Künßberg, Katharina von 325, 331 f.
- Laband, Paul 115–129, 149, 215 f., 232, 290
 Lamey, August 63, 99 f., 104 f., 123
 Landau, Peter 167
 Langbehn, Julius 147
 Laser, Hans 189
 Laukhard, Friedrich Christian 26
 Lederer, Emil 297
 Lemme, Ludwig 270
 Lenard, Paul 267, 270 f., 273
 Lenau, Nikolaus 33 f.
 Lenel, Moritz 150
 Lenel, Otto 150, 256, 279 f.
 Lenel, Victor 150
 Lenel, Walter 150, 189
 Leopold, Großherzog von Baden 71
 Levin, Margareta 177
 Levy, Betty 278
 Levy, Brigitte 286
 Levy, Ernst 190 f., 266, 275–288, 300, 340, 342, 344
 Levy, Marie 285
 Levy, Robert 278
 Levy, Wolfgang 286 f.
 Lewald, Carl 126
 Lilienthal, Karl von 137 f., 139, 166, 183, 222, 248, 315
 Lindeck, Karl 336
 Liszt, Franz von 192, 222
 Loening, Edgar 150, 157–162
 Loening, Karl Friedrich 150
 Loening, Maria Cäcilia 150, 159
 Loening, Meta 159
 Loening, Richard 150, 168–171
 Loewe, Siegfried 189
 Löwenthal, Moritz 150
 Löwenthal, Zacharias 150, 157, 168
 Ludwig, Großherzog von Baden 45
 Lueger, Karl 209, 212
 Lukas, Joseph 225
- Maas, Hermann 234, 311
 Magnus, Julius 244
 Mai, Franz Anton 27
 Mai, Fritz 146 f.
 Mann, Friedrich Alexander 335
 Mareis, Alfred von 24
 Marx, Hugo 247
 Marx, Karl 54, 61, 159
 Marx, Meyer 38 f.
 Maximilian IV. Joseph, Kurfürst von Bayern 8
 Mayer, Otto 292, 296
 Meineke, Friedrich 141
 Meister, Karl 284
 Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht 239
 Merk, Walter 326
 Metternich, Clemens Wenzel Lothar von 75, 159
 Meyer, Georg 136, 182, 218 f., 222
 Meyerhof, Otto 297
 Mitteis, Heinrich 190, 282, 297, 326, 335
 Mittermaier, Carl Joseph Anton 46, 52, 55, 85, 87, 89 f., 91, 101, 105 f., 123, 155, 182, 240
 Mohl, Robert von 85 f., 89, 120, 123, 132
 Mombert, Alfred 200
 Mommsen, Theodor 76, 118, 140, 167, 250, 254 f., 259 f.
 Morstadt, Karl Eduard 62, 85, 104
 Mosse, Albert 259
 Mosse, Martha 259
 Mosse, Rudolf 259 ff.
 Mussgnug, Reinhard 126
- Neeße, Gottfried 329
 Netter, Carl Leopold 241 ff., 244
 Neubecker, Friedrich Carl 244
 Neumann, Carl 297
 Neumann, Leopold 214 f.
 Neustetel, Leopold 32, 48
 Nokk, Wilhelm 134, 151
- Oehme, Curt 289
 Oken, Lorenz 52
 Olshausen, Justus 113
 Oncken, Hermann 260
 Oncken, Wilhelm 126
 Opet, Otto 255
 Oppenheim, Heinrich Bernhard 54–64, 69, 78
 Oppenheim, Simon Daniel 54
 Oppenheimer, Joseph Süß 18 ff.
 Osthoff, Hermann 143
 Overbeck, Franz 217, 219
- Pagel, Walter 189
 Pagenstecher, Alexander 93
 Paulus, Heinrich 14
 Perels, Ernst 188

- Perels, Ferdinand 186
 Perels, Friedrich Justus 188
 Perels, Kurt 188
 Perels, Leopold 140, 186-208
 Pernice, Alfred 254
 Piloty, Robert 290, 292
 Preisigke, Friedrich 258 f.
 Pringsheim, Fritz 150, 279 f.

 Quitzmann, Ernst Anton 59

 Rabel, Ernst 244
 Radbruch, Gustav 135 ff., 138 ff., 141 ff.,
 191, 196 f., 199, 201 ff., 210, 223, 229,
 248, 272, 274, 282 f., 287, 289 f., 295 ff.,
 301 f., 305 ff., 315, 318 ff., 321 f., 331 f.,
 336, 338, 343 f.
 Raeder, Ernst 305
 Rathenau, Walter 271
 Regenbogen, Otto 281
 Reich, Wilhelm 179
 Reichlin-Meldegg, Carl Alexander
 von 212
 Reinach, Anna Louise 159
 Reinbach, Rosalie 74
 Reinganum, Maximilian 32
 Renaud, Achilles 74, 90, 96, 102 f., 106,
 120, 123, 176, 252
 Rheinstein, Max 319
 Rickert, Heinrich 297
 Riesser, Gabriel 49 ff., 52 ff.
 Ringer, Fritz 274
 Rivier, Alphons 219
 Roggenbach, Franz von 132
 Rohde, Erwin 219, 222
 Rosenthal, Eduard 171
 Rosin, Heinrich 219, 226
 Roßhirt, Conrad Eugen Franz 46, 90,
 102, 106, 131
 Rotteck, Karl von 33
 Rousseau, Jean-Jacques 217
 Rudorff, Friedrich 77
 Ruge, Arnold 62, 267, 270
 Rühls, Friedrich 23
 Ruprecht I., II., Pfalzgraf 1 f.
 Rütten, Josef 159, 168

 Salomon-Calvi, Wilhelm 297
 Samson, Katharina Sara 325
 Samuel, David 29
 Sand, Karl 23
 Sander, Alexander 200

 Sautier, Alfred 237 f.
 Savigny, Karl Friedrich von 35, 48, 50,
 55, 59, 76, 281
 Schäfer, Dietrich 136, 140, 230
 Scheel, Gustav Adolf 332
 Schelling, Friedrich Wilhelm 52
 Schenkel, Daniel 156
 Schenkel, Sophie 156
 Schilling, Wolfgang 336
 Schliephake, Theodor 212
 Schlosser, Friedrich Christoph 85 f.
 Schmidhuber, Karl 337
 Schmidt, Anton 27
 Schmidt, Bruno 184
 Schmidt, Eberhard 296, 320
 Schmidt, Karsten 95
 Schmidt, Richard 139
 Schmitt, Carl 138, 285, 298 f.
 Schnabel, Franz 202
 Schneider, Kurt 307
 Schreiber, Ludwig 189
 Schroeder, Richard 138, 140, 177, 192 f.,
 194 ff., 197, 218, 220, 228, 240, 248
 Schultz, Fritz 266
 Schulze-Gaevernitz, Hermann von 218
 Schurmann, Jacob Gould 248
 Schütz, Wilhelm von 331
 Schwoerer, Victor 145, 280 f.
 Seckel, Emil 256, 279
 Seligmann, Elkan Heymann 3
 Seng, Alfred 240
 Sensburg, Josef von 14
 Serick, Rolf 345
 Seybold, August 306
 Simmel, Georg 140
 Simon, Johann Georg 21
 Sontag, Richard 93
 Stahl, Friedrich Julius 87, 120
 Stark, Bernhard 112
 Stein, Friedrich 240
 Stengel, Franz von 98
 Stern, Baruch 144
 Stern, Fritz 189
 Stern, Moritz 4
 Sternberger, Dolf 249
 Stiefel, Nathan 29
 Stobbe, Otto 101, 113, 122 f.
 Stoecker, Adolf 113, 143
 Stolleis, Michael 126
 Strauß, David Friedrich 61

 Talleyrand, Charles-Maurice de 57

- Theodosianus II., Kaiser von Ostrom 258
 Thibaut, Friedrich Anton Justus 24, 34,
 37, 41, 46, 50, 52, 125, 257
 Thode, Henry 210
 Thöl, Johann Heinrich 94
 Thoma, Richard 185, 245, 267, 281, 295,
 297
 Thon, August 126, 155
 Tönnies, Ferdinand 295
 Traube, Ludwig 166
 Traube, Sophie 166
 Treitschke, Heinrich von 82, 112f., 132f.,
 134, 143, 157, 163, 166, 212, 231
 Troeltsch, Ernst 230, 290
- Ullmann, Mayer David 32
 Ulmer, Eugen 190f., 205f., 207, 266, 276,
 287, 301, 305, 331f., 335
 Unger, Joseph 210, 214
 Uria, Georg von Sarachaya 86
- Vangerow, Amalie von 124
 Vangerow, Karl Adolph von 58, 80f., 85,
 89f., 92, 94, 96ff., 99f., 106, 120f.,
 123, 126, 133, 154f., 168, 257
 Varnhagen, Rahel 23
 Vecchio, Giorgio del 318
 Vering, Friedrich 124
 Virchow, Rudolf von 141
- Wach, Adolf 235
 Wacker, Otto 302, 339f.
 Wagner, Robert 189, 198, 317
 Wahl, Eduard 249, 320, 333
 Wahl, Gustav 193
 Walch, Georg Friedrich 104
 Waldberg, Max von 331
 Waldberg, Violetta von 331
 Walther, Caroline Adriane 45
 Wattenbach, Wilhelm 112, 122, 134
 Weber, Alfred 221, 245, 289, 297, 309
 Weber, Friedrich 207f., 320
 Weber, Max 82, 114, 140, 143, 210, 223,
 225, 229f., 232f., 267
 Weber, Werner 310
 Wedekind, Franz Ignatius 27
 Weil, Gustav 4, 39, 97
 Weil, Joseph 200
 Weinhold, Karl 192
 Weizsäcker, Wilhelm 208
 Welcker, Carl Theodor 69
 Wertheim, Camilla 215
 Wienberg, Ludolf 159
 Wiener, Alexander 293
 Wiener, Ingrid 293
 Wilebski, Ernst 189
 Wilhelm II., Kaiser 115, 231, 245, 294
 Wilken, Friedrich 38
 Willy, Daniel Heinrich 104
 Windelband, Wilhelm 140, 213, 223, 226
 Winter, Friedrich Christian 17
 Witte, Karl 36f., 45
 Wolff, Martin 244, 255, 266, 278
 Wulff, Henriette 71
 Wundt, Wilhelm 126
- Zachariae, Carl Salomo 7, 30ff., 38ff., 44,
 56f.
 Zeller, Eduard 112, 134, 212
 Zentner, Georg Friedrich 27
 Zeumer, Karl 192
 Ziegesar, Anton von 47
 Ziegler, Theobald 143
 Zimmern, Adolph 22
 Zimmern, David 12, 34
 Zimmern, Josua Seligmann 33
 Zimmern, Löw 12
 Zimmern, Sara 33
 Zimmern, Sigmund 33-49, 104
 Zitelmann, Ernst 213
 Zöpfl, Heinrich 62, 72, 85, 96, 101, 103,
 123, 131, 176
 Zutt, Wilhelm 336